



WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG

der Marktgemeinde Stainz

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Stainz hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2023, gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt für

MID Q3	4,0M ³ /H Zähler	Euro	26,60
MID Q3	10,0M ³ /H Zähler	Euro	68,69
MID Q3	16,0M ³ /H Zähler	Euro	104,99
MID Q3	40,0M ³ /H Zähler	Euro	381,60
MID Q3	100,0M ³ /H Zähler	Euro	445,20
MID Q3	160,0M ³ /H Zähler	Euro	508,80

§ 2

Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 3

Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

- (1) Als Ablesezeitpunkt wird jeweils der 15. März jeden Jahres festgesetzt.
- (2) Bei Sonderabnehmern, ab einem Jahresverbrauch von 25.000 m³ Wasser, wird der Wasserzähler monatlich (jeweils am 5. des Folgemonats) abgelesen.
- (3) Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die jährliche Wasserbereitstellungsgebühr ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind.
- (2) Als Grundlage der Berechnung der Wasserbereitstellungsgebühr dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die der Liegenschaft zuzurechnen sind. Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gem. § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz zu verstehen. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung, Wohnung/Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Verkehr und Nachrichtenwesen, Industrie und Lager, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen, Pseudobaulichkeit.

Die Wasserbereitstellungsgebühr beträgt pro Nutzeinheit und Jahr Euro 72,50.

- (3) Bei Sonderabnehmern, ab einem Jahresverbrauch von 25.000 m³ Wasser, beträgt die Wasserbereitstellungsgebühr pro Monat Euro 72,50.

§ 5

Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr

Der Gebührenanspruch je Nutzungseinheit entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 6

Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Der Wasserverbrauch ist zu schätzen, wenn
 - a) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich wird, oder
 - b) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 - c) der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.

§ 7

Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch, gemessen laut beigeinstalliertem Wasserzähler, berechnet. Die jährliche Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauchs in Kubikmetern mit dem Gebührensatz.

Es gelten folgende Gebührensätze:

- (1) Euro 1,88 pro m³
- (2) Sonderabnehmer ab einem Jahresverbrauch von 25.000 m³: Euro 1,70 pro m³

§ 8

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugs-, Wasserzähler- und die Wasserbereitstellungsgebühr wird bei Tarifabnehmern mittels Jahresabrechnung am 31. März jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunktes ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit der Jahresabrechnung festgesetzt. Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnungen werden vorläufige Abgabenteilzahlungen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Bei Sonderabnehmern (ab einem Jahresverbrauch von 25.000 m³ Wasser) wird die Wasserbezugs-, Wasserzähler- und die Wasserbereitstellungsgebühr mittels Monatsabrechnung jeweils am 15. des Folgemonats fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunktes ermittelten Wasserverbrauches festgesetzt.
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkseigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

§ 9

Wertsicherung des Gebührensatzes

(4) Der Gebührensatz ist gemäß § 71a Abs 2 Stmk. GemO 1967 wertgesichert und ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums verändert hat.

§ 10

Umsatzsteuer

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 11

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde Stainz vom 25. Jänner 2018, einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Karl Bohnstingl eh.

Beginn der Kundmachungsfrist: 15.12.2023

Ende der Kundmachungsfrist: 30.12.2023